

## Hygienekonzept der Hochschule Landshut

### Präambel:

Mit Schreiben vom 29.07.2020 hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitgeteilt, dass zum Wintersemester 2020/2021 die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an bayerischen Hochschulen ermöglicht werden soll. Ziel sei es, im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Lehrveranstaltungen in Präsenzform durchführen zu können, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Ein ganz wesentliches Augenmerk liege hierbei insbesondere auf den **Interessen der Studienanfänger\*innen**, die gerade zu Beginn ihres Studiums für ihren Studienerfolg von einem raschen Aufbau enger, persönlicher Kontakte profitieren, auf den **Belangen von Studierenden der Abschlussphase ihres Studiums** und der **Vermittlung** der für die berufliche Qualifizierung wichtigen **praxisorientierten Studieninhalte**. Vor diesem Hintergrund gelten für die Präsenzlehre und zum Schutz der Belange der Studierenden, Dozierenden und Mitarbeiter\*innen folgende Hygienemaßnahmen:

Nr.	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
<b>1</b>	<b>Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen allgemein</b>	
	a) Die sog. <b>AHA-Regel</b> (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen) ist einzuhalten.	
	b) Vom <b>Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen</b> , die 1. an COVID-19 erkrankt sind, 2. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, 3. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können; gemäß Robert-Koch-Institut z. B. Fieber (>38°T), trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Erbrechen und Durchfall. Treten die Krankheitssymptome auf dem Gelände der Hochschule auf, ist sofort ein Mund-Nasen-Schutz aufzusetzen, das Haus zu verlassen und der Hausarzt zu kontaktieren, 4. sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet ( <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html</a> ) aufgehalten haben.  Ausgenommen vom Betretungsverbot in den Fällen Nr. 3 und 4 sind Personen, die über einen Nachweis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welcher bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind und dieses der Hochschule (Studierende: zuständiges Dekanat; Dozierende und Mitarbeiter*innen: Service Personal) vorlegen. Der molekularbiologische Test (PCR-Test) darf höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen worden sein. PCR Tests werden derzeit grundsätzlich in allen Staaten der Europäischen Union und sonstigen Staaten, die das Robert-Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt. Ein bloßer sog. „Antikörpertest“ ist nicht ausreichend.	
	c) Studierende, Dozierende und Mitarbeiter*innen mit einem <b>erhöhten Risiko</b> für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut) und Schwangeren wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu zählt u.a. das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung.	
	d) Für die <b>technischen und administrativen Mitarbeiter*innen</b> , die durch Betreuung von Kindern unter 14 Jahren gebunden sind, können situationsabhängig (z.B. Schließung von Kitas oder Schulen) Ausnahmen von der Präsenzpflcht (Homeoffice) durch den Präsidenten/Kanzler gewährt werden. Entsprechendes gilt auch für technische und administrative Mitarbeiter*innen, die zu einer Risikogruppe gehören; die Bewertung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch den Betriebsarzt. In den Fällen der Ziffer 1 b) Nrn. 2 - 4 kann in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten Homeoffice gewährt werden.	Präsident/Kanzler
	e) <b>Einbahnregelung:</b> An sämtlichen Gebäuden und Räumen erfolgt - soweit möglich - eine Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge. Die Ein- und Ausgangssituation wird in den bestehenden Gebäudeplan aufgenommen; dieser wird online bereitgestellt.	Gebäudemanagement/FaSi
	f) <b>Aufzugsnutzung:</b> Das Benutzen von Aufzügen ist zu vermeiden. Sofern eine Benutzung notwendig ist, darf jeder Aufzug nur von einer Person belegt werden. Die Aufzüge sind entsprechend gekennzeichnet (Plakat).	Gebäudemanagement/FaSi
<b>2</b>	<b>Maskenpflicht allgemein</b>	
	a) <b>Maskenpflicht in allgemeinen Verkehrswegen:</b> Ab Betreten der Gebäude ist von den Hochschulangehörigen (Studierende, Dozierende und Mitarbeiter*innen) ein selbst mitgebrachter Mund-Nasen-Schutz (Maske) in den allgemeinen Verkehrswegen (Flure, Treppen, Sanitärräume etc.) <b>bis zum Platz</b> zu tragen. Die Gebäudeeingänge werden entsprechend gekennzeichnet.	Gebäudemanagement/FaSi
	b) Unabhängig vom Maskengebot in den allgemeinen Verkehrswegen in den Gebäuden sind <b>Ansammlungen von Gruppen</b> in Bewegungs- und Begegnungsbereichen (in Gebäuden und im Freien) zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Das Mindestabstandsgebot gilt auch in Pausen-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen.	
<b>3</b>	<b>Ausstattung der Räume (Vorlesungs-, Labor-, Rechner-, Büroräume und Bibliothek)</b>	
	a) <b>Bestuhlung:</b> Die Vorlesungs-, Rechner- und Laborräume werden vom Gebäudemanagement so bestuhlt, dass ein Sicherheitsabstand von 1,50 Meter in alle Richtungen - gemessen von Tischmitte zu Tischmitte - eingehalten werden kann; die Anordnung der Bestuhlung darf nur in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit verändert werden. Im Falle von <b>Stufenhörsälen</b> sind die freigegebenen Sitzplätze entsprechend gekennzeichnet. Die Fluchtwege haben eine Breite von 1,20 Meter aufzuweisen; bei weniger als 20 Sitzplätzen kann die Fluchtwegsbreite auf 1,0 Meter reduziert werden. Veranstaltungen sind vorzugsweise in einer frontalen Sitzordnung durchzuführen.  In den <b>Rechnerräumen</b> werden Rechner/Monitore deaktiviert oder als gesperrt gekennzeichnet, sodass der Sicherheitsabstand von 1,50 Meter in alle Richtungen eingehalten werden kann; es werden alle nicht notwendigen Sitzgelegenheiten entfernt. Die maximal zulässige Personenzahl wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt.  <b>Büroräume:</b> Bei Mehrfachbelegung von Räumen soll zwischen den Arbeitsplätzen ein Sicherheitsabstand von 1,50 Meter eingehalten werden. Zusätzlich können zwischen den Arbeitsplätzen Abtrennungen durch Plexiglasscheiben vorgenommen werden.	Gebäudemanagement/ Laborleiter*/in/Dozierende/ FaSi
	b) Kann der <b>Sicherheitsabstand von 1,50 Meter z.B. in Laborräumen nicht eingehalten werden</b> , besteht - sofern keine anderen Maßnahmen wie Abtrennungen durch Plexiglasscheiben gegeben sind - Maskenpflicht.	Service IT/ Gebäudemanagement/FaSi
<b>4</b>	<b>Raumhygiene</b>	
	a) Das <b>Betreten und Verlassen der Räume</b> erfolgt mit Mund-Nasen-Schutz.	
	b) <b>Reinigungsmaterial:</b> Die <b>Räume</b> (Vorlesungs-, Labor-, Rechner-, Büro-, Sanitärräume und Bibliothek) sind mit ausreichend Reinigungsmaterial (Desinfektionsmittel) auszustatten. Das für die <b>Labore</b> erforderliche Reinigungsmaterial wird über das jeweilige Fakultätssekretariat zur Verfügung gestellt; verantwortlich für die Ausstattung ist der/die jeweilige Laborleiter*/in. In den <b>Rechnerräumen</b> werden zusätzlich Tisch, PC, Tastatur und Maus jeden Abend von der Reinigungsfirma desinfiziert. Für <b>Büroräume</b> werden den Fakultäten und Abteilungen Desinfektionsmittel zur individuellen Reinigung des Arbeitsplatzes zur Verfügung gestellt.	Gebäudemanagement/ Laborleiter*/in
	c) <b>Lüftung</b> <b>aa) Vorlesungs- und Laborräume</b> sind vor Beginn der Veranstaltung und danach mindestens alle 45 Minuten für einen Zeitraum von mindestens 5 Minuten durchzulüften. Dies bedeutet, dass alle Fenster und Türen für diesen Zeitraum geöffnet werden ( <b>Stoß- bzw. Querlüftung</b> - keine Kipplüftung). Bei Räumen, bei denen keine Fensterlüftung möglich ist, wird der Luftwechsel und die Frischluftzufuhr durch eine Lüftungsanlage gewährleistet. Räume mit Lüftungsanlage sind entsprechend gekennzeichnet. <b>bb) Rechnerräume ohne automatische Lüftungsanlage</b> werden dreimal täglich (morgens, mittags und nachmittags) für eine Zeitdauer von je 15 Minuten gelüftet; im Falle von Vorlesungen/Veranstaltungen gilt zusätzlich Buchstabe c) aa). <b>Rechnerräume mit automatischer Lüftungsanlage</b> (Frischluftzufuhr) werden als solche gekennzeichnet. <b>cc) In der Bibliothek</b> wird von Montag bis Freitag mindestens alle zwei Stunden über einen Zeitraum von jeweils 10 Minuten eine Lüftung des kompletten Bibliotheksbereichs durchgeführt. <b>dd) Büroräume</b> sollen vor Arbeitsbeginn und danach mindestens alle 45 - 60 Minuten für einen Zeitraum von mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Das bedeutet, dass alle Fenster für diesen Zeitraum geöffnet werden ( <b>Stoß- bzw. Querlüftung</b> , keine Kipplüftung).	Dozierende Gebäudemanagement Gebäudemanagement Bibliotheksmitarbeiter*innen Mitarbeiter*innen
	d) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume - soweit möglich - offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren; dies gilt nicht für Brandschutztüren.	Dozierende
	e) <b>Nutzung von Gegenständen und Gerätschaften</b> <b>Gegenstände</b> (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit <b>personenbezogen zu verwenden</b> . Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung zu ermöglichen. Ist eine ausreichende Reinigung nicht oder nur mit großem Aufwand möglich, sind durch die Teilnehmenden Einmalhandschuhe zu tragen; diese werden in den Fakultätssekretariaten vorgehalten. <b>Gemeinsam genutzte Gerätschaften</b> (Werkzeuge, Versuchsvorrichtungen etc.) sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Studierenden, Kontaktflächen (u.a. Türgriffe) und gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume, Labore, Sanitärräume etc.) sind vom Reinigungspersonal regelmäßig zu reinigen. <b>Gemeinsam von Mitarbeiter*innen genutzte Arbeitsplätze oder Gerätschaften</b> (Tastaturen, Mäuse, Headsets) sollen vor und nach der Nutzung mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln gereinigt werden.	Laborleiter*/in Laborleiter*/in/ Gebäudemanagement Mitarbeiter*innen
	f) Für <b>Praktika und vergleichbare Veranstaltungen</b> werden individuelle Schutzmaßnahmen und maximale Teilnehmerzahlen durch den/die Laborleiter*/in in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt.	Laborleiter*/in/FaSi
<b>5</b>	<b>Nachverfolgung von Infektionsketten</b>	Service IT
	a) Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller <b>Teilnehmer*innen einer Präsenzveranstaltung und Besucher*innen von Rechnerräumen sowie Serviceeinrichtungen</b> digital zu erfassen. Studierende und Dozierende scannen beim Betreten des Hörsaals, Seminar-, Rechnerraums oder der Serviceeinrichtung einen für jeden Raum individuellen QR-Code am Eingang. Alternativ kann die Erfassung über die in den Räumen ausgelegten Kontaktformulare erfolgen; diese sind in die an den Ausgängen angebrachten Formulkästen einzuwerfen.	
	b) Für die <b>Bibliothek</b> erfolgt die Erfassung durch die bereits vorhandene Zugangsdatenerfassung am Bibliothekseingang.	Bibliotheksmitarbeiter*innen
<b>6</b>	<b>Serviceangebote der Hochschule</b>	
	a) Bis auf Weiteres gelten für die Bibliothek folgende Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08:00 - 17:00 Uhr (Ausnahme: an den beiden ersten Freitagen, 02.10.2020 und 09.10.2020, nur bis 14:00 Uhr); Samstag und Sonntag ist diese geschlossen. Die Bibliotheksnutzung ist nur für Studierende und Angehörige der Hochschule Landshut (nicht für Externe) und nur für eine beschränkte Anzahl von Personen möglich. Es werden feste Plätze zugewiesen. Das Lernen in Lerngruppen ist nicht möglich.	Bibliotheksmitarbeiter*innen
	b) Publikumsverkehr, der für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule nicht zwingend notwendig ist, ist zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen (wie z.B. Vergabe von Individualterminen) Menschenansammlungen vermieden werden. Im Übrigen ist bei Serviceeinrichtungen (z.B. Studierenden-Service-Zentrum, Bibliothek, Dekanate) durch entsprechende Vorrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben, Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes) der Schutz der Mitarbeiter*innen sicherzustellen.	Mitarbeiter*innen

<b>7</b>	<b>Sonstige Veranstaltungen</b>	
	Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen, Kongresse und Sport gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude auf dem Hochschulgelände. Die sonstigen Veranstaltungen sind auf ein Mindestmaß am Campus zu beschränken. Bei Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule.	
<b>8</b>	<b>Verpflegung</b>	
a)	Ein Verkauf von Speisen ist in Abstimmung mit den Anbietern (Studentenwerk, chicco di caffè) möglich. Es gelten das Hygienekonzept Gastronomie sowie die einschlägigen Vorschriften. Unter anderem sind durch entsprechende Markierungen Abstände einzuhalten, bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Kontaktpersonennachverfolgung ist sicherzustellen.	Studentenwerk Niederbayern/ Oberpfalz; chicco die caffè
b)	Bei Veranstaltungen soll auf eine Bewirtung in Buffetform weitestgehend verzichtet werden, es sei denn, es besteht ein wirksamer Schutz der Lebensmittel vor einer Kontamination mit Tröpfchen (horizontaler / schräger Spuckschutz) und dem direkten Berühren selbiger (Einsatz von Zangen etc.). Zur Vermeidung einer Übertragung über Kontaktflächen sind Einmalhandschuhe am Anfang des Buffets bereitzustellen und durch die Teilnehmenden zu nutzen. Alternativ kann eine Ausgabe der Lebensmittel durch Mitglieder der Veranstaltungsleitung oder einzeln verpackter Lebensmittel erfolgen. Auf die gemeinsame Nutzung von Getränken ist zu verzichten.	
<b>9</b>	<b>Hausrecht</b>	
	Das Gebäudemanagement führt stichprobenartige Kontrollen der Maskenpflicht und der Einhaltung des Mindestabstandes in den allgemeinen Verkehrsräumen durch. Die Dozierenden sind bei Verstoß gegen die Hygienevorschriften in den Vorlesungs-, Rechner- und Laborräumen berechtigt, Studierende des Raumes zu verweisen; eine entsprechende Berechtigung wird auch den Mitarbeiter*innen von Serviceeinheiten für die jeweiligen Servicebereiche eingeräumt. Gemäß der Hausordnung kann bei Zuwiderhandlung gegen das Hygienekonzept durch den Präsidenten Hausverbot erteilt werden.	
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
	Das Hygienekonzept tritt am 01.10.2020 in Kraft.	

Landshut, 30.09.2020  
gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher  
Präsident